

Fortgeschrittenenhausarbeit: Der glückliche Fehlwurf – Teil 1*

Wiss. Mitarbeiter Matthias Kuhn, Wiss. Mitarbeiter Jakob Leonardy, Bonn**

Die Hausarbeit wurde im Sommersemester 2025 im Rahmen der von Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. (Harvard), gehaltenen Vorlesung Strafrecht IV an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gestellt. Sie widmet sich im Hauptteil spezifischen Problemen der Brandstiftungsdelikte sowie einer in dieser Weise noch nicht behandelten Irrtumsproblematik im Rahmen der mittelbaren Täterschaft. Abgerundet wird sie durch eine anspruchsvolle Prüfung der falschen Verdächtigung. Der Notendurchschnitt lag bei 4,71 Punkten. Von 178 Verfassern haben 44,38 % nicht bestanden.

Sachverhalt

E, Eigentümer eines freistehenden Einfamilienhauses, steckt wegen erheblicher Spielschulden in finanziellen Schwierigkeiten. Aufgrund seiner Geldnot hat E bereits sein Dachgeschoss an M vermietet. Die laufenden Mieteinnahmen reichen allerdings schon bald zur Tilgung seiner Schulden nicht mehr aus. Um schnell an Geld zu kommen, entschließt sich E, sein mit einer Gebäudeversicherung bei Versicherungsgeber V versichertes Haus in Brand zu stecken. Die Gelegenheit hält E für günstig, da er glaubt, dass M gerade in den Urlaub aufgebrochen sei.

E wendet sich an A, dem kürzlich wegen Eigenbedarfs von seinem Vermieter gekündigt wurde, und behauptet, auch ihm sei gerade eine Eigenbedarfskündigung zugegangen. Er schlägt vor, beide Häuser anzuzünden, „um es den Vermieterschweinen zu zeigen“. Damit man für ein gutes Alibi sorgen könne, sei es besonders geschickt, jeweils die Wohnung des anderen anzuzünden. Weil E befürchtet, A werde anderenfalls nicht zustimmen, gibt er sich als alleiniger Mieter aus. A ist von dem Plan begeistert und willigt sogleich ein. Dabei ahnt er nicht, dass E nie vorhatte, seinen Teil der Abmachung einzuhalten.

In der Nacht macht sich A mit einem selbst gebastelten Molotowcocktail auf den Weg zum Haus des E, dessen Hausnummer dieser ihm mitgeteilt hat. In seiner Aufregung bleibt A allerdings statt vor dem Haus des E vor dem des N stehen, das sich direkt daneben befindet. A zündet den Molotowcocktail an und zielt auf das vor ihm liegende Haus des N. Zu seinem Entsetzen misslingt dem miserablen Werfer A der Wurf jedoch. So saust der Molotowcocktail schräg Richtung Nachbarhaus und geradewegs durch ein offenes Fenster in das Treppenhaus des E. Die Holzstufen entzünden sich sofort. Nach kurzer Fassungslosigkeit über seinen Fehlwurf erkennt A die Verwechslung der Häuser und freut sich über sein „Glück“.

Seine Begeisterung verpufft jedoch, als er M entdeckt, der um Hilfe rufend aus dem Dachfenster winkt. M, der aufgrund einer Erkältung noch nicht in den Urlaub aufbrechen konnte, ist durch das im Treppenhaus ausgebrochene Feuer im Dachgeschoss eingeschlossen. Nie hätte A damit gerechnet, dass sich eine Person im Haus aufhält. Ohne zu zögern, wählt A den Notruf und begibt sich dann auf die Suche nach einer Leiter, um M zu helfen. Noch bevor A mit einer Leiter zurückkehrt, springt der

* Teil 2 folgt in Ausgabe 6/2026.

** Matthias Kuhn und Jakob Leonardy sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte (Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. [Harvard]) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

panische M, den die Flammen fast erreicht haben, aus dem Dachfenster und bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Haus vollständig aus.

Zu Hause angekommen ruft A empört bei E an, um sich über die Anwesenheit des M zu beschweren, die ihm „verschwiegen worden sei“. Aus Sorge, der erzürnte A könnte versuchen ihm den Brand anzuhängen, schleicht sich E des Nachts zum Tatort und platziert im Vorgarten ein Feuerzeug, das er mit einer Gravur des Namens des A versehen ließ, um den Verdacht auf diesen zu lenken. Dass es für A „besonders heikel“ werden könnte, weil M sich im Haus aufgehalten hat, ist ihm gleichgültig. Am nächsten Tag findet der Polizeibeamte P das Feuerzeug und nimmt es als Beweismittel auf.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB.

Bearbeitungsvermerk

Die Meldung des Brandschadens an die Versicherung V durch E hätte zumindest §§ 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB erfüllt. Von einer Strafbarkeit des E nach § 265 StGB ist auszugehen.

Lösungsvorschlag

1. Tatkomplex: Das Anzünden des Hauses.....	1088
A. Strafbarkeit des A	1088
I. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1088
1. Tatbestand.....	1088
a) Objektiver Tatbestand	1088
aa) Tatobjekt.....	1088
bb) Taterfolg.....	1088
(1) In-Brand-Setzung.....	1088
(2) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört	1088
b) Subjektiver Tatbestand.....	1089
aa) Error in objecto	1089
bb) Aberratio ictus	1089
(1) Konkretisierungstheorie	1089
(2) Formelle Gleichwertigkeitstheorie	1090
(3) Materielle Gleichwertigkeitstheorie.....	1090
(4) Aberratio ictus als Irrtum über den Kausalverlauf	1090
(5) Tatplantheorie.....	1090
(6) Stellungnahme	1091
cc) Zusammentreffen von error in objecto und aberratio ictus	1092
2. Ergebnis.....	1092

II. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N	1092
1. Vorprüfung.....	1092
2. Tatbestand.....	1093
a) Subjektiver Tatbestand.....	1093
b) Objektiver Tatbestand, § 22 StGB	1093
3. Rechtswidrigkeit und Schuld	1093
4. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB.....	1093
5. Ergebnis.....	1094
III. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1094
1. Tatbestand.....	1094
a) Objektiver Tatbestand	1094
aa) Tatobjekt: Nr. 1.....	1094
bb) Taterfolg.....	1094
b) Subjektiver Tatbestand.....	1095
2. Ergebnis.....	1095
IV. § 306a Abs. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1095
V. § 305 Abs. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1095
VI. §§ 305 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N	1095
VII. § 303 Abs. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1095
VIII. §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N	1095
IX. § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1096
1. Tatbestand.....	1096
a) Objektiver Tatbestand	1096
b) Subjektiver Tatbestand.....	1096
2. Rechtswidrigkeit	1096
a) Objektive Rechtfertigungsvoraussetzungen	1096
aa) Disponibilität des Rechtsguts	1096
bb) Dispositionsbefugnis	1097
cc) Einwilligungsfähigkeit	1097
dd) Freiheit von Willensmängeln	1098
ee) Einwilligungserklärung	1098
b) Subjektives Rechtfertigungselement	1098
3. Ergebnis.....	1099
X. § 306d Abs. 1 Var. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E	1099

1. Tatbestand.....	1099
a) Objektiver Tatbestand	1099
b) Subjektiver Tatbestand.....	1100
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	1100
3. Ergebnis.....	1100
XI. § 306d Abs. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E und Gefährdung des M	1100
1. Tatbestand.....	1100
a) Objektiver Tatbestand	1100
aa) Fall des § 306a Abs. 2 StGB.....	1100
bb) Spezifischer Gefahrezusammenhang.....	1101
cc) Fahrlässige Handlung.....	1101
dd) Fahrlässige Gefahrverursachung	1101
b) Subjektiver Tatbestand.....	1101
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	1101
3. Tätige Reue	1101
a) Anwendbarkeit.....	1101
aa) § 306e StGB analog	1102
bb) §§ 314a Abs. 2 und Abs. 3, 320 Abs. 2 und Abs. 3 StGB analog	1102
cc) Keine analoge Anwendung	1102
dd) Stellungnahme	1102
(1) Planwidrige Regelungslücke.....	1103
(2) Vergleichbare Interessenlage	1103
b) Voraussetzungen des § 306e Abs. 2 und 3 StGB analog/§§ 314a Abs. 4, 320 Abs. 4 StGB analog.....	1104
aa) Gefahrabwendung ohne Zutun des Täters	1104
bb) Kein erheblicher Schaden	1104
(1) Gefahr einer Körperverletzung.....	1104
(2) Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung	1105
(3) Eingetretener Körperverletzungserfolg.....	1105
(4) Stellungnahme	1105
cc) Ernsthaftes Bemühen	1106
dd) Freiwilliges Bemühen	1106
c) Zwischenergebnis.....	1106
4. Ergebnis.....	1106

1. Tatkomplex: Das Anzünden des Hauses

A. Strafbarkeit des A

I. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E

A könnte sich wegen Brandstiftung am Haus des E nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Molotowcocktail geworfen hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt

Das freistehende Einfamilienhaus ist ein durch Wände und Dach begrenztes, fest mit dem Boden verbundenes Bauwerk, welches von Menschen betreten werden und ihrem Aufenthalt dienen kann¹, und ist damit ein Gebäude.

Das Einfamilienhaus steht im Alleineigentum des E, sodass ein für A fremdes Gebäude vorliegt.²

bb) Taterfolg

(1) In-Brand-Setzung

Das Gebäude könnte von A in Brand gesetzt worden sein. Ein In-Brand-Setzen verlangt, dass ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes wesentlicher Bestandteil derart vom Feuer erfasst ist, dass er ohne das Fortwirken des Zündstoffs selbstständig weiterbrennt.³ Durch den von A geworfenen Molotowcocktail entzündeten sich die Holztreppe des Treppenhauses sofort. Das Treppenhaus, als notwendige Verbindung zwischen den Etagen, stellt einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes dar. Ein In-Brand-Setzen liegt damit vor.

(2) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört

Zudem könnte das Haus durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört worden sein. Brandlegung meint jede Handlung, die auf das Verursachen eines Brandes gerichtet ist.⁴ Ganz zerstört ist ein Tatobjekt, wenn es für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht entsprechend seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden kann.⁵ Das Haus des E ist infolge des geworfenen Molotow-

¹ Zur Definition des Gebäudes *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306 Rn. 14.

² Zur Definition der Fremdheit *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306 Rn. 11; *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 47.

³ RGSt 64, 273; BGHSt 7, 37 (38); 16, 109 (110); 18, 363 (364).

⁴ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 306 Rn. 4; teilweise wird enger eine brandspezifische Gefährlichkeit der Handlung gefordert. So *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306 Rn. 17.

⁵ *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 57. Teils wird unter Verweis auf den vom Gesetzgeber mit Einführung von § 306 Abs. 1 Var. 2 StGB verfolgten Zweck (Auffangtatbestand für gescheiterte In-Brand-Setzung) vertreten, dass Var. 1 und Var. 2 schon tatbestandlich in einem Exklusivitätsverhältnis stehen: *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306 Rn. 12. Das überzeugt nicht. Der gesetzgeberische Zweck kann auch ohne diese im Wortlaut von Var. 2 nicht angedeutete Einschränkung erreicht werden. Außerdem schneidet

cocktails vollständig ausgebrannt und ist damit nicht mehr bewohnbar. Mithin wurde das Gebäude durch Brandlegung des A ganz zerstört.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz meint das Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.⁶

aa) Error in objecto

A zielte auf das vor ihm liegende Haus des N, um es mithilfe eines Molotowcocktails anzuzünden. Er hatte somit Vorsatz, ein Gebäude in Brand zu setzen und es durch Brandlegung ganz zu zerstören. Dabei stellte er sich aufgrund einer Verwechslung jedoch vor, dass es sich um das von E bewohnte Haus handle. Er unterlag daher einem Irrtum über die Identität des Objekts. Dies könnte einen Tatumstandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB darstellen, wonach der Täter nicht vorsätzlich handelt, wenn er bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB stellt an das Tatobjekt nur die Anforderung, dass es sich um ein fremdes Gebäude handelt. Die Identität des Objekts gehört nicht zum Tatbestand. Folglich ist die Verwechslung der Häuser kein Fall des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, sondern nur ein unbeachtlicher Motivirrtum in Form des error in objecto.⁷

bb) Aberratio ictus

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass A letztendlich nicht das von ihm anvisierte Haus, sondern das schräg vor ihm liegende Haus des E getroffen hat. Ob ein solches Fehlgehen der Tat (sog. aberratio ictus) als Tatumstandsirrtum einzuordnen ist, ist umstritten.

(1) Konkretisierungstheorie

Nach der Konkretisierungstheorie konkretisiert sich der Vorsatz auf das jedenfalls visuell anvisierte Tatobjekt. Geht die Tat nun fehl und es wird ein anderes Objekt getroffen, ist dessen Verletzung nicht mehr vom Vorsatz gedeckt.⁸ Danach ist nur eine Bestrafung wegen Versuchs bzgl. des Zielobjekts möglich, während für das verletzte Objekt eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit in Betracht kommt.⁹ Folglich hätte A durch die Individualisierung des vor ihm liegenden Hauses als Zielobjekt seinen Vorsatz auf dessen In-Brand-Setzen beschränkt. Damit erstreckte sich der Vorsatz des A nicht auf das tatsächlich getroffene und angezündete Haus des E. Nach dieser Theorie ist der Vorsatz somit infolge Tatumstandsirrtums nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB abzulehnen.

die einschränkende Ansicht teilweise die Möglichkeit ab, das Unrecht eines durch Brandlegung verursachten Zerstörungserfolgs auf Tatbestandsebene abzubilden.

⁶ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 314.

⁷ So die allgemeine Meinung: BGHSt 11, 268 (270); 37, 214 (218); Anstötz, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 16 Rn. 8.

⁸ RGSt 3, 384; 58, 27 (28); BGHSt 34, 53 (54 f.); Anstötz, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 16 Rn. 9; Jescheck/Weigend, *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 1996, § 29 V 6c (S. 313 f.); Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 116; Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 16 Rn. 6.

⁹ Schuster, in: Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 57; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 377.

(2) Formelle Gleichwertigkeitstheorie

Nach der formellen Gleichwertigkeitstheorie liegt dagegen auch bei der *aberratio ictus* Vorsatz bzgl. des getroffenen Objekts vor, solange das anvisierte und getroffene Objekt rechtlich gleichwertig sind.¹⁰ Dies beruht auf der Annahme, dass der Vorsatz sich nicht auf ein bestimmtes Objekt konkretisieren lässt, sondern sich auf jedes Objekt der Gattung bezieht.¹¹ Da die Häuser als fremde Gebäude tatbestandlich gleichwertig sind, wäre der Irrtum wie beim *error in objecto* als bloßer Motivirrtum einzustufen.

(3) Materielle Gleichwertigkeitstheorie

Die von *Hillenkamp* entwickelte materielle Gleichwertigkeitstheorie schlägt einen vermittelnden Weg ein. Danach stellt die *aberratio ictus* einen den Vorsatz ausschließenden Irrtum dar, wenn der Täter die Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsguts angestrebt hat. Nimmt der Täter dagegen ein persönlichkeitsunabhängiges Rechtsgut ins Visier (z.B. Vermögen, Eigentum), erstreckt sich der Vorsatz entsprechend der formellen Gleichwertigkeitstheorie auf alle Objekte gleicher Gattung.¹² A strebte das In-Brand-Setzen von Eigentum und damit die Verletzung eines übertragbaren Rechtsguts an.¹³ Folglich ist nach dieser Ansicht das Fehlgehen der Tat für die Annahme des Vorsatzes ebenfalls unerheblich.

(4) *Aberratio ictus* als Irrtum über den Kausalverlauf

Eine vierte Ansicht versteht die *aberratio ictus* als bloßen Unterfall des Irrtums über den Kausalverlauf.¹⁴ Damit kommt sie zu gleichen Ergebnissen wie die formelle Gleichwertigkeitstheorie, solange die Abirrung der Tat auf ein gleichwertiges Tatobjekt vorhersehbar war.¹⁵ Dass der Wurf eines ungeübten Werfers nicht sein Ziel trifft, ist nicht derart ungewöhnlich, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr zu rechnen wäre. Folglich ist nach dieser Ansicht Vorsatz anzunehmen.

(5) Tatplantheorie

Roxin ordnet die *aberratio ictus* dagegen als einen besonderen Fall der Abweichung des Kausalverlaufs ein, der nur dann nicht zu einem Vorsatzausschluss führe, wenn es dem Täter nicht auf die Verletzung des individualisierten Objekts ankam, er also bei Kenntnis des Fehlgehens der Tat seine Tathandlung trotzdem vorgenommen hätte.¹⁶ Setzt der Tatplan dagegen ein konkretisiertes Opfer voraus, sei entsprechend der Konkretisierungstheorie Vorsatz abzulehnen.¹⁷ Nach dem auf der Absprache mit E beruhenden Tatplan, es den jeweiligen Vermietern zu „zeigen“, ist es für A gerade

¹⁰ *Dalemann/Heuchemer*, JA 2004, 460 (461 ff.); *Kuhlen*, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nichtvorsatzausschließendem Irrtum, 1987, S. 491 ff.; *Loewenheim*, JuS 1966, 310 (312 f.); *Noll*, ZStW 77 (1965), 1 (5); *Puppe*, GA 1981, 1 (2 ff.).

¹¹ *Loewenheim*, JuS 1966, 310 (312); *Puppe*, GA 1981, 1 (3).

¹² *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 112 ff.

¹³ Zur Brandstiftung als Delikt mit persönlichkeitsunabhängigem Rechtsgut *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 116.

¹⁴ *Stein/Schneider*, in: SK-StGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 16 Rn. 39; *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 104 ff.; *dies.*, Vorsatz und Zurechnung, 1992, S. 10; *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 11 Rn. 62; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, § 13 I 3d; *El-Ghazi*, JuS 2016, 303 (308).

¹⁵ Zu den Voraussetzungen des beachtlichen Irrtums über den Kausalverlauf BGHSt 7, 325 (329); 9, 240 (242); 14, 193 (194); 56, 162 (168); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 383.

¹⁶ *Roxin*, in: FS Würtenberger, 1977, S. 109 (123); *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 165 f.; *Vogel/Bülte*, in: LK-StGB, Bd. 1, 14. Aufl. 2026, § 16 Rn. 84; *Herzberg*, JA 1981, 470 (473).

¹⁷ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 166.

von entscheidender Bedeutung, das vor ihm liegende Haus zu entzünden, da er dieses irrtümlich für das an E vermietete Haus hielt. A hätte folglich zum Zeitpunkt des Wurfs nicht ebenso gehandelt, wenn er mit dessen Fehlgehen gerechnet hätte. Ein Vorsatz ist nach dieser Ansicht mithin abzulehnen.

(6) Stellungnahme

Gegen die Konkretisierungslehre wird angeführt, dass der Täter das Tatobjekt getroffen hat, welches er der Gattung nach auch treffen wollte. Die Identität des Tatobjekts sei schon nach dem Wortlaut der Norm nicht relevant.¹⁸ Der Vorsatz müsse sich nach § 16 Abs. 1 StGB nur auf den gesetzlichen Tatbestand beziehen, sodass weitere Vorstellungen stets unbeachtliche Motivirrtümer darstellten.¹⁹ Ansonsten würde man dem Täter die Kompetenz verleihen, über die Reichweite der subjektiven Zurechnung durch eine Konkretisierung des Tatopfers zu bestimmen.²⁰

Jedoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Täter im Falle der aberratio ictus ausschließlich die Verletzung des von ihm anvisierten Tatobjekts wollte. Es fehlt an der Entscheidung gegen das Rechtsgut des tatsächlich getroffenen Objekts.²¹ Wenn man einen Vorsatz nun aber bejaht, würde man dem Täter einen Gattungsvorsatz unterstellen, den er in dieser Form nicht hatte.²² Eine solche Ausdehnung des Vorsatzes lässt sich auch nicht normativ rechtfertigen, denn der Maßstab für die subjektive Zurechnung ist stets der tatsächliche Lebenssachverhalt.²³ Die Konkretisierungstheorie kann durch die Strafbarkeit von Versuch und Fahrlässigkeit in Tateinheit auch zeigen, dass der Täter zwei Rechtsgüter, das des anvisierten sowie das des getroffenen Objekts, gefährdet hat, während die Gleichwertigkeitstheorie eine Strafbarkeit nur hinsichtlich des getroffenen Objekts annehmen kann.²⁴ Auch zeigt sich in dem besonderen Fall, dass der Täter im Rahmen seiner Notwehrhandlung versehentlich einen unbeteiligten Dritten trifft, die Notwendigkeit der Annahme einer Vorsatzkonkretisierung, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen: Verzichtet man auf diese Möglichkeit, müsste der Vorsatz des Täters bzgl. der Verletzung des Unbeteiligten angenommen werden, jedenfalls solange der Kausalverlauf adäquat war.²⁵

Somit ist festzuhalten, dass die vom Täter vorgenommene Konkretisierung des Vorsatzes zumindest grundsätzlich beachtlich sein muss. Der Gleichwertigkeitstheorie sowie der Ansicht, die die aberratio ictus als gewöhnlichen Irrtum über den vorgestellten Kausalverlauf versteht, ist folglich nicht zu folgen.

Hillenkamp führt an, dass bei Delikten, die nur oder überwiegend persönlichkeitsunabhängige Rechtsgüter schützen, „die Individualität des Angriffsobjekts für das im Tatbestand vertyppte Unrecht ohne jeden Belang“ sei, sodass es gerechtfertigt sei, auch bzgl. des Verletzungsobjektes einen Vorsatz

¹⁸ Loewenheim, JuS 1966, 310 (312); Puppe, GA 1981, 1 (3 f.).

¹⁹ Puppe, GA 1981, 1 (1 f.).

²⁰ Heuchemer, JA 2005, 275 (279); Puppe, GA 1981, 1 (11); dies., Vorsatz und Zurechnung, 1992, S. 73; dies., in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 103.

²¹ Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 616 f.; Hettinger, GA 1990, 531 (542 ff.); Murmann, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 24 Rn. 57.

²² Böhringer/Wagner, ZJS 2014, 413 (416); Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 13 Rn. 33, 35; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 379; a.A. Puppe, GA 1981, 1 (3 f.).

²³ Gaede, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 16 Rn. 29; Hettinger, GA 1990, 531 (543); Schuster, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 57.

²⁴ Böhringer/Wagner, ZJS 2014, 413 (416); Murmann, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 24 Rn. 57.

²⁵ Schuster, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 15 Rn. 57; Streng, JuS 1991, 910 (911); dagegen Puppe, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 101, die einen Erlaubnistatumsirrtum annimmt.

anzunehmen.²⁶ Dies schlussfolgert er aus dem Umstand, dass diese Rechtsgüter nicht von ihrem Inhaber abhängig sind, sondern übertragen werden können.²⁷ Entscheidend ist aber, dass die Delikte mit nicht höchstpersönlichen Rechtsgütern diese nicht „um ihrer selbst willen“ schützen, sondern in ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Person, sodass es auch stets zur Verletzung einer individuellen Person kommt.²⁸ Auch gegen *Hillenkamp* lässt sich ferner das o.g. Notwehrargument vorbringen, sodass Vorsatzkonkretisierung auch bei persönlichkeitsunabhängigen Rechtsgütern berücksichtigt werden sollte. Folglich ist auch diese Auffassung abzulehnen.

Ob die Beachtlichkeit der Vorsatzkonkretisierung vom Tatplan des Täters abhängig ist, bedarf keiner Entscheidung. Mithin unterlag A einem Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

Hinweis: A.A. gut vertretbar.

cc) Zusammentreffen von error in objecto und aberratio ictus

Nichts anderes folgt aus dem besonderen Umstand des Zusammentreffens des error in objecto und der aberratio ictus im vorliegenden Fall.²⁹ Insbesondere begründet das nachträgliche Billigen der Tat seitens A, als er die Verwechslung der Häuser erkennt (sog. dolus subsequens), entsprechend dem aus §§ 8, 16 Abs. 1 S. 1 StGB folgenden Koinzidenzprinzip keinen Vorsatz.³⁰ Somit handelte A nicht vorsätzlich bzgl. des Hauses des E.

2. Ergebnis

A hat sich durch das Werfen des Molotowcocktails nicht wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB am Haus des E strafbar gemacht.

Hinweis: Wer den Vorsatz annimmt, muss auf Ebene der Rechtswidrigkeit im Rahmen der Einwilligung die Problematik des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements thematisieren.

II. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N

A könnte sich aber durch dieselbe Handlung wegen versuchter Brandstiftung am Haus des N gem. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet. Der Versuch der Brandstiftung als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) ist nach § 23 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar.

²⁶ *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 116 f.

²⁷ *Hillenkamp*, Die Bedeutung von Vorsatzkonkretisierungen bei abweichendem Tatverlauf, 1971, S. 116 f.

²⁸ *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 24 Rn. 58; *Rudolphi*, ZStW 86 (1974), 68 (94 f.); *Schreiber*, JuS 1985, 873 (875).

²⁹ Vgl. *Kulhanek*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 121; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 15 Rn. 39 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 382.

³⁰ Vgl. *Kulhanek*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 20.

2. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

A müsste gem. § 15 StGB vorsätzlich gehandelt haben. Wie bereits erörtert, handelte A mit Wissen und Wollen, das vor ihm liegende Haus in Brand zu setzen sowie durch Brandlegung ganz zu zerstören. Der Objektsirrtum ist weiterhin unbeachtlich. Mithin hatte A Vorsatz.

b) Objektiver Tatbestand, § 22 StGB

A müsste außerdem gem. § 22 StGB zur Tat unmittelbar angesetzt haben. Unmittelbar setzt zur Tat an, wer aus seiner Sicht die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan bei ungehindertem Geschehensablauf ohne wesentliche Zwischenakte zum tatbestandlichen Erfolg führen oder mit ihm in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.³¹ A zielte auf das Haus des N und ließ den Molotowcocktail zum Wurf bereits los. Nach seiner Vorstellung steht die Erfolgsherbeiführung unmittelbar bevor. Es sind folglich keine weiteren Zwischenschritte zur Erfolgsherbeiführung mehr notwendig. A hat damit zur Tat unmittelbar angesetzt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A müsste zudem rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Eine etwaige rechtfertigende Einwilligung des E scheidet mangels Dispositionsbefugnis über das Haus des N aus. A stellte sich eine solche Befugnis des E auch nicht vor, da er davon ausging, dass E kein Eigentümer sei. Ein Erlaubnistatumstandsirrtum scheidet daher aus. A handelte rechtswidrig und zudem schuldhaft.

4. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB

A könnte jedoch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB zurückgetreten sein, indem er vom Anzünden des Hauses des N nach seinem Fehlwurf absah. Ein Aufgeben der Tat setzt notwendigerweise voraus, dass der Täter glaubt, den Erfolg noch herbeiführen zu können, mithin die Tat nicht fehlgeschlagen ist.³² A erkennt zwar, dass er mit dem Wurf des Molotowcocktails nicht das Haus des N getroffen hat.³³ Da A allerdings nur einen Molotowcocktail mitgebracht hatte und auch keine weiteren Brandmittel ersichtlich sind, ist es aus Sicht des A nicht möglich, den Brand noch in einem unmittelbaren zeitlich-räumlichen Zusammenhang herbeizuführen.³⁴ Folglich liegt ein Fehlschlag vor. A ist nicht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB zurückgetreten.

³¹ St.Rspr.: BGHSt 26, 201 (202 ff.); 28, 162 (163); 30, 363 (364); BGH NSTz 1987, 20; BGH NSTz 2013, 156 (157); BGH NSTz 2018, 648 (649).

³² Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 52; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 32 Rn. 15; Murmann, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 24 Rn. 71. Teilweise wird der fehlgeschlagene Versuch als unfreiwilliger Rücktritt eingeordnet, so Gössel, in: Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 8. Aufl. 2014, § 41 Rn. 70; Schroeder, NSTz 2009, 9 (10 ff.); dagegen Roxin, NSTz 2009, 319.

³³ Der Wurf stellt aus Sicht des A einen erfolgstauglichen Einzelakt dar, sodass nach der Einzelaktstheorie der Versuch mit dessen Fehlgehen bereits fehlgeschlagen ist. Vgl. zur Einzelaktstheorie Haas, ZStW 123 (2011), 226 (247); Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 26/16.

³⁴ Eine Berücksichtigung weiterer möglicher Tatmittel nach einer fehlgeschlagenen erfolgstauglichen Handlung lässt nur die Gesamtbetrachtungslehre zu. Siehe dazu BGH NJW 1993, 2061 (2062); BGH NSTz 2009, 688 (689);

Hinweis: Verfehlt wäre es, sich vertieft mit den Problemfeldern Einzelaktstheorie/Gesamtbetrachtungslehre oder außertatbestandlicher Zielerreichung auseinanderzusetzen.

5. Ergebnis

A hat sich wegen versuchter Brandstiftung am Haus des N nach §§ 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E

A könnte sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB am Haus des E strafbar gemacht haben, indem er den Molotowcocktail geworfen hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt: Nr. 1

Dazu müsste das Gebäude zum Zeitpunkt der Tat dem Wohnen von Menschen dienen. Dafür ist die rein faktische Bewohnung des Tatobjekts von mindestens einer Person ausreichend.³⁵ Ursprünglich wohnten im Haus sowohl E als auch M, an den das Dachgeschoss vermietet wurde. Die Wohneigenschaft der Räumlichkeiten kann aber gleichermaßen durch eine tatsächliche Handlung (actus contrarius) von den Bewohnern wieder aufgehoben werden (sog. Entwidmung).³⁶ Indem sich E mit A darüber verständigt, dass dieser das von ihm bewohnte Haus anzünden soll, gibt er in äußerlich erkennbarer Weise zum Ausdruck, seine Wohnung aufgeben zu wollen.³⁷ Eine Entwidmung erfordert jedoch, dass diese von sämtlichen Bewohnern hinsichtlich des gesamten Gebäudes getroffen wird.³⁸ Der andere Bewohner M gibt seine Wohnung nicht auf. Insbesondere wirkt die Entwidmung des E als dessen Vermieter und Eigentümer nicht für M. Denn diese stellt eine rein faktische Handlung dar, bei der es nicht auf zivilrechtliche Verhältnisse ankommt.³⁹ Folglich liegt weiterhin ein Gebäude vor, das der Wohnung von Menschen dient.

bb) Taterfolg

Das Gebäude wurde außerdem in Brand gesetzt sowie durch Brandlegung ganz zerstört.

Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 24 Rn. 7c; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 22; Murmann, in: LK-StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 24 Rn. 90.

³⁵ Vgl. Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 11.

³⁶ So die allgemeine Meinung Hagemeyer/Radtke, NSTZ 2008, 198 (201).

³⁷ Vgl. zur Entwidmung durch Beauftragung Dritter: BGH NJW 1988, 1276; BGH NSTZ-RR 2001, 330 (330 f.); Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306a Rn. 16.

³⁸ BGH StV 2022, 422.

³⁹ Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 10.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Zusätzlich zur auch hier vorliegenden vorsatzausschließenden aberratio ictus (siehe oben) stellte A sich vor, dass E alleiniger Bewohner des Hauses sei. In laienhafter Sichtweise ging er damit davon aus, dass das Gebäude durch das Einverstanden-Sein des E mit dem Anzünden vollständig entwidmet worden sei. A unterliegt daher einem Tatumstandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) bzgl. der Eigenschaft des Gebäudes als Wohnung. Folglich hatte A keinen Vorsatz.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E strafbar gemacht.

IV. § 306a Abs. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E

A könnte sich durch dieselbe Handlung wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben. Er hatte allerdings weder Vorsatz bzgl. der Brandstiftung am Haus des E (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) noch hatte er damit gerechnet, dass sich eine Person im Haus aufhält, sodass es ebenfalls am Gefährdungsvorsatz fehlt. Mithin hat sich A nicht nach § 306a Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

V. § 305 Abs. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E

A hat sich durch den Wurf wegen des vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtums (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) nicht nach § 305 Abs. 1 StGB am Haus des E strafbar gemacht.

VI. §§ 305 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N

Dagegen könnte sich A durch dieselbe Handlung wegen versuchter Zerstörung von Bauwerken nach §§ 305 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

A hatte Vorsatz, das von ihm anvisierte Gebäude vollständig zu zerstören (siehe oben). Mit dem Wurf des Molotowcocktails hat A auch gem. § 22 StGB unmittelbar angesetzt (siehe oben). A handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

A hat sich somit nach §§ 305 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB am Haus des N strafbar gemacht.

VII. § 303 Abs. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E

Mangels Vorsatzes hat sich A nicht nach § 303 Abs. 1 StGB am Haus des E strafbar gemacht.

VIII. §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Wurf auf das Haus des N

Allerdings hat er sich wegen versuchter Sachbeschädigung nach §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB am Haus des N strafbar gemacht.

Hinweis: Die Prüfungen der §§ 303 Abs. 1, 305 Abs. 1 StGB können wegen des fehlenden Vorsatzes am Haus des E weggelassen werden. Gleiches gilt angesichts des Zurücktretens auf Konkurrenzebene im Wege der Spezialität für die Prüfung des jeweiligen Versuchs am Haus des N (siehe unten).

IX. § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses des E

A könnte sich zudem durch dieselbe Handlung wegen fahrlässiger Brandstiftung am Haus des E gem. § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Das Gebäude des E wurde in Brand gesetzt und durch Brandlegung von A ganz zerstört.

Der von A verursachte Erfolg müsste ihm auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn sich in ihm ein vom Täter (mit)geschaffenes Risiko realisiert.⁴⁰ Durch das Werfen des Molotowcocktails hat A ein unerlaubtes Risiko für den Bestand der umliegenden Gebäude geschaffen. Wie bereits erörtert, liegt es nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein ungeübter Werfer sein Ziel verfehlt, sodass sich das von A gesetzte Risiko mit dem Brand des Hauses des E auch realisiert hat.

Hinweis: Entgegen der h.M. kann schon hier die Einwilligung als Tatbestandsausschluss geprüft werden.⁴¹ Selbstverständlich kann auch der klassische Fahrlässigkeitsaufbau gewählt werden.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste nach seinen persönlichen Fähigkeiten auch in der Lage gewesen sein, die Erfolgsrelevanz seines Verhaltens zu erkennen und den Erfolg zu vermeiden.⁴² Für A war erkennbar, dass sein Wurf auch ein anderes Haus anzünden könnte.

2. Rechtswidrigkeit

Die Tat könnte jedoch durch eine Einwilligung des E gerechtfertigt sein. Zwar ist die Einwilligung als Rechtfertigungstatbestand nicht normiert, wird jedoch von § 228 StGB vorausgesetzt und ist als Gewohnheitsrecht („volenti non fit iniuria“) anerkannt.⁴³

a) Objektive Rechtfertigungsvoraussetzungen

aa) Disponibilität des Rechtsguts

Zunächst ist erforderlich, dass das Rechtsgut, in dessen Verletzung eingewilligt werden soll, disponibel ist.⁴⁴ Ob der dem § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB zugrundeliegende § 306 Abs. 1 StGB einwilligungsfähig ist, ist umstritten. Dafür ist maßgeblich, welches Rechtsgut § 306 Abs. 1 StGB schützt.

⁴⁰ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 259, 1130.

⁴¹ So Roxin, ZStW 85 (1973), 76 (100); Rudolphi, ZStW 86 (1974), 68 (87).

⁴² Vgl. Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 9/13.

⁴³ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 15 Rn. 117; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 1.

⁴⁴ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 34 III 5 (S. 380); Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 33.

Nach der ganz überwiegenden Ansicht wird die Brandstiftung als atypische Qualifikation der Sachbeschädigung eingeordnet. Geschützt sei daher allein das Eigentum, sodass § 306 Abs. 1 StGB auch einwilligungsfähig wäre.⁴⁵

Nach einer weiteren Auffassung handelt es sich bei § 306 Abs. 1 StGB angesichts der systematischen Verortung im 28. Abschnitt und der hohen Strafandrohung um ein Kombinationsdelikt. Danach wird sowohl das Eigentum als auch die Verhinderung der durch Brände entstehenden abstrakten Gefahr für Leib und Leben als Schutzgut erfasst.⁴⁶ Dennoch führe eine Einwilligung des Eigentümers zu einer Aufhebung des mitkonstituierenden Unrechts der Brandstiftung, sodass § 306 Abs. 1 StGB auch nach dieser Auffassung disponibel ist.⁴⁷

Teilweise wird dagegen auf dem Boden der „Kombinationstheorie“ eine Einwilligungsfähigkeit abgelehnt, da die Einwilligung das Unrecht bzgl. der abstrakten Gefährdung von Leib und Leben nicht aufhebe.⁴⁸ Eine Einwilligung schiede damit von vornherein aus.⁴⁹

Diese Ansicht bringt das Argument vor, dass die Einwilligung nur das Individualrechtsgut betreffe, während weiterhin das nicht außer Acht zu lassende Allgemeinrechtsgut Leib und Leben durch die Tat angegriffen sei.⁵⁰ Die Kombinationstheorie beruht jedoch gerade auf dem Gedanken, dass allein die Verletzung von Eigentum die hohe Strafe des § 306 Abs. 1 StGB nicht rechtfertigen könne, weswegen der Norm zusätzlich noch die von Bränden ausgehende abstrakte Gefahr für die Allgemeinheit zugrunde liegt. Folglich setzt sie voraus, dass durch die Tat beide Rechtsgüter kumulativ angegriffen werden.⁵¹ Fehlt durch die Einwilligung ein Angriff auf das Eigentum, entfällt ein tragendes Unrechtselement der einfachen Brandstiftung.⁵² Somit ist die letztgenannte Ansicht abzulehnen. Demnach ist § 306 Abs. 1 StGB einwilligungsfähig.

bb) Dispositionsbefugnis

E ist als Eigentümer über sein Haus auch dispositionsbefugt.

cc) Einwilligungsfähigkeit

Er ist nach seiner geistigen und sittlichen Reife dazu imstande, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffes zu erkennen und zu beurteilen⁵³, sodass er auch einwilligungsfähig war.

⁴⁵ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306 Rn. 11; Lutz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 306 Rn. 1; Geppert, Jura 1998, 597 (599); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 306 Rn. 1; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 954.

⁴⁶ BGH NSTZ 2001, 196 (197); Kreß, JR 2001, 315 (315 ff.); Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 9; ders., ZStW 110 (1998), 848 (861); vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 87.

⁴⁷ Kreß, JR 2001, 315 (317); Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 65; ders., ZStW 110 (1998), 848 (861).

⁴⁸ Börner, Ein Vorschlag zum Brandstrafrecht, 2006, S. 9; anders nun aber ders., in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 306 Rn. 45; Duttge, Jura 2006, 15 (16).

⁴⁹ Es bleibt dann nur die Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falls gem. § 306 Abs. 2 StGB, vgl. Börner, Ein Vorschlag zum Brandstrafrecht, 2006, S. 9.

⁵⁰ Börner, Ein Vorschlag zum Brandstrafrecht, 2006, S. 9; Duttge, Jura 2006, 15 (16 f.). Beide nehmen dabei Bezug auf BGH NJW 2005, 1876 (1878), wonach eine Einwilligung bei kombinierten Delikten nur in Frage kommt, wenn das Allgemeinrechtsgut derart unbedeutend ist, dass es vernachlässigt werden kann.

⁵¹ Kreß, JR 2001, 315 (317).

⁵² Kreß, JR 2001, 315 (317); Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 61; ders., ZStW 110 (1998), 848 (861).

⁵³ Zur Definition siehe BGH NSTZ 2018, 537.

dd) Freiheit von Willensmängeln

E litt zudem nicht unter relevanten Willensmängeln.

ee) Einwilligungserklärung

Des Weiteren müsste E die Einwilligung erklärt haben. E gibt sich gegenüber A als Mieter aus, der sich am Eigentümer wegen einer Eigenbedarfskündigung rächen will und A daher bittet, das an ihn vermietete Haus anzuzünden. Fraglich ist, ob dies eine hinreichende Einwilligungserklärung darstellt. Nach überwiegender Ansicht ist es zwar erforderlich, dass die Einwilligung aus Gründen der Rechtssicherheit nach außen kundgegeben wurde.⁵⁴ Dabei muss dies jedoch nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent geschehen.⁵⁵ Maßgeblich ist, dass der Berechtigte sein „inneres Einverstanden-Sein“ mit der Tatbegehung deutlich macht.⁵⁶ Dies brachte E durch seine Anweisung gegenüber A zum Ausdruck. Mithin liegt eine Einwilligungserklärung vor.⁵⁷

b) Subjektives Rechtfertigungselement

Möglicherweise müsste darüber hinaus auch ein subjektives Rechtfertigungselement beim Täter vorliegen. Ob dies beim Fahrlässigkeitsdelikt notwendig ist, ist umstritten.

Teilweise wird das Vorliegen eines solchen für eine Rechtfertigung vorausgesetzt. Danach muss der Täter zumindest Kenntnis von den objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen haben.⁵⁸ A ging davon aus, dass E nur Mieter und nicht Eigentümer des Hauses war. Folglich weiß A nichts von der Dispositionsbefugnis des E. Mithin wäre nach dieser Ansicht mangels Kenntnis aller objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen die Tat nicht wegen Einwilligung gerechtfertigt.

Nach der überwiegenden Gegenansicht führt dagegen das Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements im Ergebnis zur Straflosigkeit des Täters beim Fahrlässigkeitsdelikt.⁵⁹ Teilweise wird prinzipiell auf das Erfordernis des subjektiven Elements verzichtet,⁶⁰ während andere Stimmen in der

⁵⁴ So die h.M.: BGH NJW 1956, 1106 (1107); BayObLG NJW 1968, 665; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 34 IV 2 (S. 382); *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 74; *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vor §§ 32 ff. Rn. 69.

⁵⁵ *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 15 Rn. 133; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 581.

⁵⁶ *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, § 14 VII 2 a); vgl. *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vor §§ 32 ff. Rn. 51.

⁵⁷ Dies gilt erst recht, wenn man mit der teilweise vertretenen Willensrichtungstheorie eine bloße innere Zustimmung genügen lässt. So *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 15 Rn. 7; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 7/115; *Rönnau*, in: LK-StGB, Bd. 3, 14. Aufl. 2026, Vor § 32 Rn. 161 f.; *Schlehofer*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, Vor § 32 Rn. 177 ff.

⁵⁸ OLG Hamm NJW 1962, 1169 (1170); *Geppert*, Jura 1995, 103 (107); *Hirsch*, in: LK-StGB, Bd. 2, 11. Aufl. 2003, Vor § 32 Rn. 58; *Jungclaussen*, Subjektive Rechtfertigungselemente beim Fahrlässigkeitsdelikt, 1987, S. 175; *Gössel*, in: Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 8. Aufl. 2014, § 44 Rn. 8 ff.; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 32–35 Rn. 143 f.; vgl. auch BGH NSTZ 2001, 591 (594).

⁵⁹ *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 14 Rn. 59; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1146.

⁶⁰ *Frisch*, in: FS Lackner, 1987, S. 113 (130 f.); *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 56 I 3 (S. 589); *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 17 Rn. 80; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 15 Rn. 42.

Literatur die Tat zwar weiterhin als rechtswidrig einstufen, diese jedoch mangels Erfolgsunrecht für straflos erklären⁶¹. Nach diesen Auffassungen wäre das Handeln des A gerechtfertigt bzw. straflos.

Dies gilt erst recht für die Ansichten, die das subjektive Rechtfertigungselement generell⁶² oder speziell bei der Einwilligung⁶³ für entbehrlich halten.

Die erste Ansicht bringt vor, dass eine Straflosigkeit zu unbilligen Ergebnissen führe, die dem Schutzzweck der Fahrlässigkeitsdelikte widersprächen. So verdanke der Täter die Straflosigkeit nur dem glücklichen, ihm aber unbekannten Umstand, dass die Tat objektiv gerechtfertigt sei, obwohl er ebenso „verantwortungslos“ den Erfolg herbeigeführt habe.⁶⁴ Das im sorgfaltspflichtwidrigen Verhalten begründete Handlungsunrecht könne nur durch das subjektive Rechtfertigungselement ausreichend kompensiert werden, an dem es jedoch dann fehle.⁶⁵ Dem ist zu entgegnen, dass die ausschließliche Verwirklichung von Handlungsunrecht nicht für eine Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Erfolgsdelikts hinreichend ist. Notwendige Bedingung ist stets die Verwirklichung von Erfolgsunrecht, wie sich an der Straflosigkeit des „versuchten Fahrlässigkeitsdelikts“ zeigt.⁶⁶ Liegen jedoch die objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen vor, fehlt es am Erfolgsunrecht.⁶⁷ Dies ist auch keine „pseudo-mathematisierende Saldierung“⁶⁸, sondern berücksichtigt lediglich die Notwendigkeit des kumulativen Vorliegens von Handlungs- und Erfolgsunrecht.⁶⁹ Folglich ist A gerechtfertigt bzw. jedenfalls straflos.

3. Ergebnis

A hat sich somit nicht nach § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

X. § 306d Abs. 1 Var. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E

Durch den Wurf mit dem Molotowcocktail könnte sich A aber wegen fahrlässiger Brandstiftung gem. § 306d Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

A hat das Gebäude fahrlässig in Brand gesetzt und durch Brandlegung ganz zerstört (siehe oben).

Zudem müsste dem A auch gerade das In-Brand-Setzen und durch Brandlegung Zerstören eines der Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes objektiv zurechenbar sein. Schon dadurch, dass A nicht genau kontrollieren kann, welches Gebäude getroffen wird (siehe oben), schafft er die Gefahr, dass ein nicht entwidmetes Gebäude angezündet wird. Außerdem verlässt er sich allein auf die

⁶¹ Duttge, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 205; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 103.

⁶² Schmitt, JuS 1963, 64 (65); Spendel, in: FS Bockelmann, 1979, S. 245 (256 f.).

⁶³ Gallas, in: FS Bockelmann, 1979, S. 155 (174); dagegen Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 41.

⁶⁴ Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 32–35 Rn. 144.

⁶⁵ Geppert, Jura 1995, 103 (107); vgl. auch Hirsch, in: LK-StGB, Bd. 2, 11. Aufl. 2003, Vor § 32 Rn. 58.

⁶⁶ Duttge, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 205; Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, 11/30.

⁶⁷ Duttge, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 205; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 103.

⁶⁸ So Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 32–35 Rn. 144.

⁶⁹ Dazu Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 88.

Angaben des E, der behauptet, der einzige Bewohner seines Hauses zu sein, ohne dies zu überprüfen. A schafft damit die rechtlich unerlaubte Gefahr, ein nicht entwidmetes Gebäude anzuzünden. Diese Gefahr hat sich auch im Erfolg realisiert.

b) Subjektiver Tatbestand

Auch war es für A subjektiv voraussehbar, dass das Haus bewohnt war. A handelte somit subjektiv fahrlässig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 306d Abs. 1 Var. 2 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt nicht einwilligungsfähig,⁷⁰ sodass die Tat auch rechtswidrig ist. A hat zudem schuldhaft gehandelt.

3. Ergebnis

A hat sich somit nach § 306d Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Mangels Vorsatzes hinsichtlich des In-Brand-Setzens bzw. des Zerstörens des Hauses des E durch Brandlegung hat sich A nicht nach § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht.

Der Versuch des Vergehens i.S.d. § 306d Abs. 1 Var. 3 StGB ist nicht strafbar, sodass nicht geprüft werden muss, ob ein durch fahrlässige Gefahrverursachung qualifizierter Versuch gem. §§ 306d Abs. 1 Var. 3, 11 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB am Haus des N in Betracht kommt.

XI. § 306d Abs. 2 StGB durch Anzünden des Hauses des E und Gefährdung des M

Er könnte sich aber durch dieselbe Handlung wegen fahrlässiger Brandstiftung gem. § 306d Abs. 2 StGB am Haus des E strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fall des § 306a Abs. 2 StGB

Das Gebäude des E wurde in Brand gesetzt und durch Brandlegung ganz zerstört.

Weiterhin müsste die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bei einem anderen Menschen eingetreten sein. Erforderlich ist eine konkrete Gefahr, die vorliegt, wenn der Erfolgseintritt nur zufällig ausgeblieben ist.⁷¹ Eine Gesundheitsschädigung meint das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.⁷² M ist durch das im Treppenhaus ausgebrochene Feuer in seiner Dachgeschosswohnung eingeschlossen. Das Feuer hat ihn fast erreicht, sodass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass M sich schwer verletzt oder gar stirbt. Mithin besteht eine konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung bei M.

⁷⁰ Vgl. Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 59.

⁷¹ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306a Rn. 19.

⁷² BGH NJW 1960, 2253; Paeffgen/Boese/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 14.

bb) Spezifischer Gefahrzusammenhang

Schließlich müsste über eine reine Ursächlichkeit hinaus ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen der Tathandlung und dem konkreten Gefahrerfolg bestehen.⁷³ Die für die Gesundheit des M bestehende Gefahr beruht unmittelbar auf dem von A gelegten Feuer. Folglich verwirklicht sich gerade die spezifische Gefahr der Brandlegung, sodass der Gefahrzusammenhang gegeben ist.

Hinweis: Zusätzlich kann auf die aus dem Sprung aus dem Dachfenster resultierende Gefahr für den M abgestellt werden.

cc) Fahrlässige Handlung

A hat auch objektiv fahrlässig das Gebäude des E in Brand gesetzt sowie durch Brandlegung ganz zerstört (siehe oben).

dd) Fahrlässige Gefahrverursachung

A müsste die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bei M auch fahrlässig verursacht haben. A wirft innerhalb eines Wohngebiets einen Molotowcocktail, ohne kontrolliert zu haben, ob sich in den umliegenden Häusern Menschen aufhalten. Er schafft somit ein generell unerlaubtes Risiko für die Gesundheit von sich potenziell im Haus aufhaltenden Personen. Mit der Gefährdung des M hat sich dieses Risiko im Gefahrerfolg realisiert. Mithin hat A die Gefahr fahrlässig verursacht.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte zudem subjektiv fahrlässig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Zwar liegt eine Einwilligungserklärung des Eigentümers E vor. § 306d Abs. 2 StGB verfolgt jedoch den Schutz der Gesundheit der konkret gefährdeten Person, sodass die Erklärung des Eigentümers keine rechtfertigende Wirkung hat.⁷⁴ Dispositionsbefugt ist nur die gefährdete Person,⁷⁵ also M.

A handelte zudem schuldhaft.

3. Tätige Reue**a) Anwendbarkeit**

Fraglich ist, ob A durch die Versuche, M zu retten, wegen tätiger Reue straflos geworden ist. Für die fahrlässige Brandstiftung regelt § 306e Abs. 2 und 3 StGB den obligatorischen Strafausschluss, wenn der Täter freiwillig den Brand gelöscht (Abs. 2) bzw. sich dazu ernsthaft bemüht hat (Abs. 3). A selbst versucht nicht, den Brand zu löschen, sondern nur M zu retten, indem er den Notruf wählt und eine Leiter sucht. § 306e Abs. 2 und 3 StGB ist daher nicht unmittelbar anwendbar. Ob § 306e StGB ent-

⁷³ Vgl. Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 52.

⁷⁴ BT-Drs. 13/8587, S. 88; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 306a Rn. 7; Hörnle, Jura 1998, 169 (181).

⁷⁵ Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 7.

sprechend angewendet werden kann, wenn der Täter bei den konkreten Gefährdungsdelikten § 306a Abs. 2 StGB oder § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB die Gefahr anders als durch Löschung des Brandes abgewendet hat, ist umstritten.

aa) § 306e StGB analog

Nach einer Ansicht ist insbesondere in den Fällen, in denen der Täter die Gefahr für das Opfer nicht mehr durch das Löschen des Brandes, sondern nur durch andere Rettungsmaßnahmen beseitigen kann, eine analoge Anwendung des § 306e StGB geboten.⁷⁶ Demnach kommt eine analoge Anwendung des § 306e Abs. 2 und 3 StGB in Betracht.

bb) §§ 314a Abs. 2 und Abs. 3, 320 Abs. 2 und Abs. 3 StGB analog

Eine andere Ansicht hält zwar § 306e StGB wegen des Wortlauts nicht für einschlägig, möchte aber mit dem gleichen Gedanken §§ 314a Abs. 2 und Abs. 3, 320 Abs. 2 und Abs. 3 StGB analog anwenden, die generell auf die freiwillige Gefahrabwendung bzw. das ernsthafte Bemühen dazu abstellen.⁷⁷

Hinweis: Im Folgenden wird der Übersichtlichkeit halber das ernsthafte Bemühen ausgeklammert.

Danach wäre eine tätige Reue analog §§ 314a Abs. 2 und Abs. 3, 320 Abs. 2 und Abs. 3 StGB möglich.

cc) Keine analoge Anwendung

Andere Stimmen in der Literatur vertreten, dass eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme.⁷⁸ Die Gefahrabwendung führe nur regelmäßig zu der Annahme eines minder schweren Falls.⁷⁹ Tätige Reue kommt nach dieser Ansicht nicht in Betracht. Einen minder schweren Fall der fahrlässigen Brandstiftung hat der Gesetzgeber nicht normiert, sodass auch diese Möglichkeit ausscheidet.

dd) Stellungnahme

Fraglich ist somit, ob die Voraussetzungen einer Analogie, namentlich eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage vorliegen. Das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) steht täterbegünstigenden Analogien nicht entgegen.⁸⁰

⁷⁶ BGH NSTz 2021, 290 (292 f.); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 40 Rn. 104; *Stein*, in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 104; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 15. Die Ansicht bezieht sich stets nur auf die analoge Anwendung des § 306e Abs. 1 und 2 StGB. § 306e Abs. 3 StGB stellt allerdings das ernsthafte Bemühen der tatsächlichen Löschung des Brandes gleich, sodass auch § 306e Abs. 3 StGB von einer analogen Anwendung erfasst sein sollte.

⁷⁷ *Bosch*, Jura 2020, 1390; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 306e Rn. 3; *Radtko*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306e Rn. 12 f.; *ders.*, Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, S. 421; ähnlich *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306e Rn. 9, wonach §§ 314a, 320 StGB nur analog anzuwenden sind, wenn der Täter verhindert hat, dass die abstrakte Gefahr in eine konkrete Gefahr umgeschlagen ist. Besteht für die Gesundheit jedoch nur eine abstrakte Gefahr, so ist der Tatbestand des § 306a Abs. 2 StGB schon nicht erfüllt. So auch BGH NSTz 2021, 290 (292 f.).

⁷⁸ *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306e Rn. 5; *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 8; *Wolff*, in: LK-StGB, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 306e Rn. 6, 11; kritisch früher auch *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 306e Rn. 4.

⁷⁹ *Börner*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 306e Rn. 4; *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306e Rn. 5.

⁸⁰ Vgl. *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, Bd. 1, 14. Aufl. 2026, § 1 Rn. 282 f.

(1) Planwidrige Regelungslücke

Unterschiedlich bewertet wird insbesondere die Frage der Planwidrigkeit der Regelungslücke. Im grundlegenden Gesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages war ein gemeinsamer Tatbestand der tätigen Reue für den Abschnitt der gemeingefährlichen Delikte vorgesehen. Nach § 320 Abs. 2 Nr. 3 lit. a, Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB-E sollte dabei auch hinsichtlich der konkreten Gefährungsdelikte der Brandstiftung jede Form der freiwilligen Gefahrabwendung eine tätige Reue begründen.⁸¹ Dieser Vorschlag erfuhr jedoch deutliche Kritik vom Bundesrat, der in seiner Stellungnahme die gemeinsame Auflistung als unübersichtlich und dadurch die Rechtsanwendung erheblich erschwerend ansah.⁸² Dem schloss sich die Bundesregierung in ihrem darauffolgenden Gesetzentwurf an und schlug daher die Einführung des § 306e StGB vor, der die tätige Reue ausschließlich für die Brandstiftungsdelikte regelte, aber gleichzeitig die Gefahrabwendung auf das Löschen des Brandes begrenzte.⁸³

In dieser Änderung sieht die analogieverneinende Ansicht eine bewusste Einschränkung des Gesetzgebers, sodass es an der Planwidrigkeit der Regelungslücke fehle.⁸⁴ Auf den ersten Blick ist dies naheliegend. Jedoch findet sich in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung sowie in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses keine Erläuterung hinsichtlich der Einengung der tätigen Reue. Vielmehr führt die Bundesregierung aus, dass die Neufassung der tätigen Reue für die Brandstiftungsdelikte in ihrem Grundgedanken weitgehend den Vorschlägen zu § 320 StGB-E entspreche.⁸⁵ Die jetzige Fassung stellt jedoch eine solch erhebliche Einschränkung der tätigen Reue für die konkreten Gefährungsdelikte dar, dass davon nicht mehr gesprochen werden kann.⁸⁶ Es erscheint vielmehr so, dass sich der Gesetzgeber in der Neufassung des § 306e StGB auf das Löschen als Gegenakt zum In-Brand-Setzen bzw. zur Brandlegung bezog und dabei übersah, dass auch andere Möglichkeiten zur Gefahrabwendung für das konkret gefährdete Opfer vorliegen können. Ein Redaktionsversehen liegt nahe.⁸⁷

(2) Vergleichbare Interessenlage

Schließlich müsste eine vergleichbare Interessenlage zwischen der Abwendung der Gesundheitsgefahr durch das Löschen des Brandes und der Gefahrabwendung durch sonstige Rettungen des Opfers bestehen. So könnte angeführt werden, dass die von einem Brand ausgehenden Gefahren für das Brandobjekt sowie für die Allgemeinheit am besten bekämpft werden, wenn das Feuer gelöscht wird. Jedoch haben §§ 306a Abs. 2, 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB (ggf. i.V.m. § 306d StGB) als konkrete Gefährungsdelikte in erster Linie den Schutz der Gesundheit bzw. des Lebens der gefährdeten Person zum Gegenstand.⁸⁸ Daher muss sich hinsichtlich dieser Tatbestände die tätige Reue auch nur auf die Abwendung dieser Gefahr beziehen.

Eine Ungleichbehandlung des Täters, der die Gefahr durch das Löschen des Brandes abwendet, gegenüber dem, der das Opfer anderweitig rettet, beruht daher auch nicht auf einem sachlichen Grund. Vielmehr erscheint es aus Opferschutzgesichtspunkten wenig sinnvoll, die tätige Reue auf das

⁸¹ BT-Drs. 13/7164, S. 14.

⁸² BT-Drs. 13/8587, S. 75.

⁸³ BT-Drs. 13/8587, S. 87.

⁸⁴ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 8; Wolff, in: LK-StGB, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 306e Rn. 11.

⁸⁵ BT-Drs. 13/8587, S. 88.

⁸⁶ Vgl. Burghardt/Brockhaus, Jura 2022, 1203 (1211).

⁸⁷ So auch BGH NStZ 2021, 290 (292); Bosch, Jura 2020, 1390; Radtke, Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, S. 420 f.

⁸⁸ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306a Rn. 44, 56.

Löschen des Brandes zu begrenzen, wenn gleich geeignete oder sogar effektivere andere Rettungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.⁸⁹

Es liegt daher auch eine vergleichbare Interessenlage vor.⁹⁰ Wegen der systematischen Nähe des § 306e StGB als speziell für die Brandstiftung geschaffene Regelung⁹¹ ist eine entsprechende Anwendung des § 306e StGB anstatt der §§ 314a, 320 StGB vorzuziehen.⁹² Wegen der gleichen Voraussetzungen bei einer analogen Anwendung muss diese Frage hier jedoch nicht endgültig entschieden werden.⁹³

Hinweis: A.A. gut vertretbar. Von den Bearbeitern wird eine Heranziehung der Primärquellen erwartet.

b) Voraussetzungen des § 306e Abs. 2 und 3 StGB analog/§§ 314a Abs. 4, 320 Abs. 4 StGB analog

aa) Gefahrabwendung ohne Zutun des Täters

Zunächst müsste ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet worden sein. M springt, um dem Feuer zu entkommen, aus dem Fenster und bringt sich so in Sicherheit, bevor A mit einer Leiter zurückkehrt. Folglich beruhte die Gefahrabwendung nicht auf dem Handeln des A.

bb) Kein erheblicher Schaden

Es dürfte nicht bereits ein erheblicher Schaden durch die Tat entstanden sein. Bei § 306a Abs. 2 StGB (i.V.m. § 306d Abs. 2 StGB) als konkretem Gesundheitsgefährdungsdelikt sind nur Personenschäden beachtlich, sodass bereits eingetretene Sachschäden am Haus außer Acht bleiben.⁹⁴ Umstritten ist allerdings, welche Voraussetzungen an einen Personenschaden zu stellen sind.

(1) Gefahr einer Körperverletzung

Teilweise wird in der Rechtsprechung vertreten, dass bereits jede konkrete Gefahr einer Körperverletzung einen erheblichen Schaden darstelle.⁹⁵ M ist konkret an seiner Gesundheit gefährdet, sodass eine tätige Reue ausscheiden müsste.

⁸⁹ BGH NSTZ 2021, 290 (292); *Bosch*, Jura 2020, 1390; *Stein*, in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 104; *Radtke*, Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, S. 420 f.; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 15.

⁹⁰ Auch die analogieverneinende Ansicht hält kriminalpolitisch die Gefahrabwendung durch sonstige Maßnahmen als tätige Reue für sinnvoll, so *Valerius*, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 8.

⁹¹ So die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 13/8991, S. 24.

⁹² Vgl. BGH NSTZ 2021, 290 (292); *Stein*, in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 104; *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 15.

⁹³ Vgl. *Börner*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 306e Rn. 4.

⁹⁴ *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 12.

⁹⁵ BGH NJW 2019, 243 (244 Rn. 12) zur tätigen Reue bei § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB. In der Entscheidung zur analogen Anwendung des § 306e StGB auf andere Rettungsmaßnahmen musste der BGH nicht auf die Frage der erheblichen Schädigung eingehen, da das Opfer schwere Brandwunden erlitten hat: BGH NSTZ 2021, 290 (291).

(2) Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

Nach einer Ansicht in der Literatur liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung i.S.d. § 226 StGB besteht.⁹⁶ M wurde durch das im Treppenhaus entfachte Feuer im Dachgeschoss eingeschlossen, sodass seine einzige Fluchtmöglichkeit in dem Sprung aus dem Dachfenster bestand. Dass M nicht schwere Verbrennungen oder Rauchvergiftungen erlitt, die eine unter § 226 Abs. 1 StGB fallende schwere Folge darstellen könnten, war bloßer Zufall. Auch nach dieser Ansicht liegt ein erheblicher Personenschaden wegen der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vor.

(3) Eingetretener Körperverletzungserfolg

Die Gegenansicht fordert dagegen einen tatsächlich eingetretenen Verletzungserfolg. Teilweise wird eine vollendete erhebliche Körperverletzung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gefordert,⁹⁷ während andere auch eine einfache Körperverletzung mit der darüber hinausgehenden konkreten Gefahr einer solchen erheblichen Körperverletzung genügen lassen.⁹⁸ M bleibt unverletzt, sodass nicht einmal eine einfache Körperverletzung vorliegt. Demnach läge noch kein erheblicher Schaden vor, sodass eine tätige Reue möglich wäre.

(4) Stellungnahme

Für die Entscheidung des Streits ist zunächst zu beachten, dass die Voraussetzungen der Erheblichkeit des Personenschadens mit denen zur Erheblichkeit eines Sachschadens vergleichbar sein müssen. Dort führt nach der Rechtsprechung bereits ein Schaden i.H.v. 2.500 € zu einem Ausschluss der tätigen Reue.⁹⁹ Dementsprechend dürfen nicht zu hohe Anforderungen an die Erheblichkeit des Schadens gestellt werden.¹⁰⁰ Dass aber bereits eine reine Gefahr ausreichend sei, entspricht nicht dem Wortlaut des § 306e StGB, der auf den Eintritt eines „Schadens“ abstellt. Zwar stellt der Eintritt der Gefahr bei den Gefährdungsdelikten den tatbestandlichen Erfolg dar.¹⁰¹ Der Begriff Schaden deutet aber vielmehr auf den Eintritt einer tatsächlichen Verletzung hin.¹⁰² Das Vorliegen einer konkreten Gefahr kann außerdem deshalb keinen erheblichen Schaden begründen, weil eine tätige Reue bei den konkreten Gefährdungsdelikten sonst stets ausscheiden würde.¹⁰³ Dies entspricht aber nicht der soeben erläuterten Gesetzeshistorie und dem Wortlaut des § 306e StGB, der die konkreten Gefährdungsdelikte gerade miteinbezieht. Außerdem ist es Sinn und Zweck der tätigen Reue, den Täter trotz

⁹⁶ Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 306e Rn. 5; Wolters, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 13 ohne Bezugnahme auf § 226 StGB; ähnlich Stein, in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, 4. Teil Rn. 103, der auf eine erhebliche Gesundheitsgefahr abstellt.

⁹⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 306e Rn. 2; Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306e Rn. 16, § 306b Rn. 40; ders., ZStW 110 (1998), 848 (882).

⁹⁸ Blöcker, Die Tätige Reue, 2000, S. 66; Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 306e Rn. 7 („jedenfalls“); Rengier, JuS 1998, 397 (401); ähnlich Geppert, Jura 1998, 597 (605). Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 12, lässt die Frage der Erheblichkeit der Körperverletzung offen.

⁹⁹ BGH NStZ 2003, 204 (206); BGH NJW 2019, 243 (244); vgl. Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 14.

¹⁰⁰ Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306e Rn. 17.

¹⁰¹ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 147.

¹⁰² So auch Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 12; Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306e Rn. 17.

¹⁰³ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 306e Rn. 4; Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 306e Rn. 17.

des frühen Vollendungszeitpunktes zu motivieren, die von ihm geschaffenen Gefahren zu beseitigen.¹⁰⁴ Beim Eintritt einer bloßen Gefahr, sei sie auch noch so erheblich, kann der Täter den Eintritt einer tatsächlichen Gesundheitsverletzung weiterhin verhindern. Folglich sollte § 306e StGB ihm auch dazu einen Anreiz geben. Aus diesen Gründen muss jedenfalls eine einfache Körperverletzung eingetreten sein, an der es hier aber fehlt. Mithin liegt kein erheblicher Schaden vor.

cc) Ernsthaftes Bemühen

Ernsthaftes Bemühen liegt vor, wenn der Täter die ihm insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpft.¹⁰⁵ A verständigt, nachdem er M bemerkt hat, ohne Zögern die Rettungskräfte. Dazu macht er sich auf die Suche nach einer Leiter, um M aus dem Dachgeschossfenster zu retten. Da andere besser geeignete Rettungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind, hat A sich ernsthaft um die Rettung des M bemüht.

dd) Freiwilliges Bemühen

Das Bemühen müsste auch freiwillig sein. Dazu sind die umstrittenen Kriterien des § 24 Abs. 1 StGB heranzuziehen.¹⁰⁶ Dort wird von der Rechtsprechung gefordert, dass der Täter Herr seiner Entschlüsse war,¹⁰⁷ während die herrschende Ansicht in der Literatur eine autonome Entscheidung voraussetzt.¹⁰⁸ Teilweise wird der Begriff der Freiwilligkeit auch enger gefasst, wonach normative Gründe die Freiwilligkeit ausschließen können.¹⁰⁹ A entscheidet sich selbst dazu, M zu retten. Diese autonome Entscheidung beruht darauf, dass A von Anfang an keine Person verletzen wollte, sodass auch keine normativen Anhaltspunkte bestehen, die Rettungsbemühungen als „unfreiwillig“ zu bewerten. Ein freiwilliges Bemühen ist damit nach allen Ansichten gegeben.

c) Zwischenergebnis

Mithin liegt eine tätige Reue gem. § 306e Abs. 2 und 3 StGB analog bzw. §§ 314a Abs. 4, 320 Abs. 4 StGB analog vor, sodass obligatorisch von Strafe abzusehen ist.

4. Ergebnis

A hat sich somit nicht gem. § 306d Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

¹⁰⁴ Kargl, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 306e Rn. 1; Wolters, in: SK-StGB, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 306e Rn. 2.

¹⁰⁵ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 17.

¹⁰⁶ Valerius, in: LK-StGB, Bd. 17, 13. Aufl. 2021, § 306e Rn. 18.

¹⁰⁷ BGH NJW 1955, 915 (916); BGH NSTz 2007, 399 (400); BGH NSTz 2022, 94 (95); BGH NSTz 2023, 599.

¹⁰⁸ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 43; Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 116 ff.

¹⁰⁹ Bottke, JR 1980, 441 (443); Ulsenheimer, Grundfragen des Rücktritts vom Versuch in Theorie und Praxis, 1976, S. 314 f.; Roxin, ZStW 77 (1965), 60 (97); ders., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 383 ff., nach denen der Täter sich durch sein Verhalten als ungefährlich erwiesen haben müsste, wofür verschiedene Kriterien genannt werden.